

Anlage 1

Erste Änderung der „Richtlinie zur Förderung ambulante sozialer Dienste“ vom 25.06.2003 in den Bereichen Seniorenbegegnungsstätten, ambulante Hilfezentren und Familienentlastende Dienste sowie Aufnahme der Freiwilligenagenturen

1. Seniorenbegegnungsstätten

	bis 31.12.2007	ab 01.01.2008
Personalkosten	<p>anererkennungsfähige Gesamtkosten: max. 0,5 VBE mit einem Höchstsatz von 15.600,00 €</p> <p>Förderhöhe: 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (entspricht einem max. Förderbetrag in Höhe von 7.800,00 €)</p>	<p>Förderung: max. 0,25 VBE mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 7.800,00 €</p>
Sachkosten	1.000,00 € (Höchstbetrag anhand einer Teilzeitstelle – 0,5 VBE)	1.000,00 € als Pauschale

2. Ambulante Hilfezentren

	bis 31.12.2007	ab 01.08.2008
Personalkosten	<p>anererkennungsfähige Gesamtkosten: max. 1,0 VBE mit einem Höchstsatz von 37.900,00 €;</p> <p>Förderhöhe: 75% der anererkennungsfähige Gesamtkosten (entspricht einem max. Förderbetrag in Höhe von 28.425,00 €)</p>	<p>Förderung: max. 0,75 VBE mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 28.425,00 €</p>
Sachkosten	2.500,00 € (Höchstbetrag anhand einer Vollzeitstelle – 1,0 VBE)	1.875 € (Höchstbetrag bei 0,75 VBE)

3. Familientlastender Dienst

	bis 31.12.2007	ab 01.01.2008
Personalkosten	anerkanntsfähige Gesamtkosten: max. 1,0 VBE mit einem Höchstsatz von 37.900,00 € Förderhöhe: 75% der anerkanntsfähige Gesamtkosten (entspricht einem max. Förderbetrag in Höhe von 28.425,00 €)	keine Änderungen; Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen nach entsprechender Prüfung möglich
Sachkosten	2.500,00 € (Höchstbetrag anhand einer Vollzeitstelle – 1,0 VBE)	2.500,00 € (Höchstbetrag anhand einer Vollzeitstelle – 1,0 VBE)

4. Freiwilligenagenturen

Es erfolgt die Aufnahme der Förderung der Freiwilligenagenturen.

	ab 01.01.2008
Personalkosten	Förderung: max. 0,75 VBE mit einem Förderhöchstbetrag in Höhe von 23.400,00 €
Sachkosten	2.500,00 € (Höchstbetrag bei 0,75 VBE)

Forst (Lausitz), den

Friese
Landrat